DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2026
26. August 2026

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bebauungsplan 1276/V1 - Einern (Gut Einern Süd) - Satzungsbeschluss 2
- Ungültigerklärung von Dienstsiegel 6
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 7
- Öffentliche Zustellungen 8

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

STADT WUPPERTAL

STADT WUPPERTAL

Bekanntmachung von Bauleitplänen

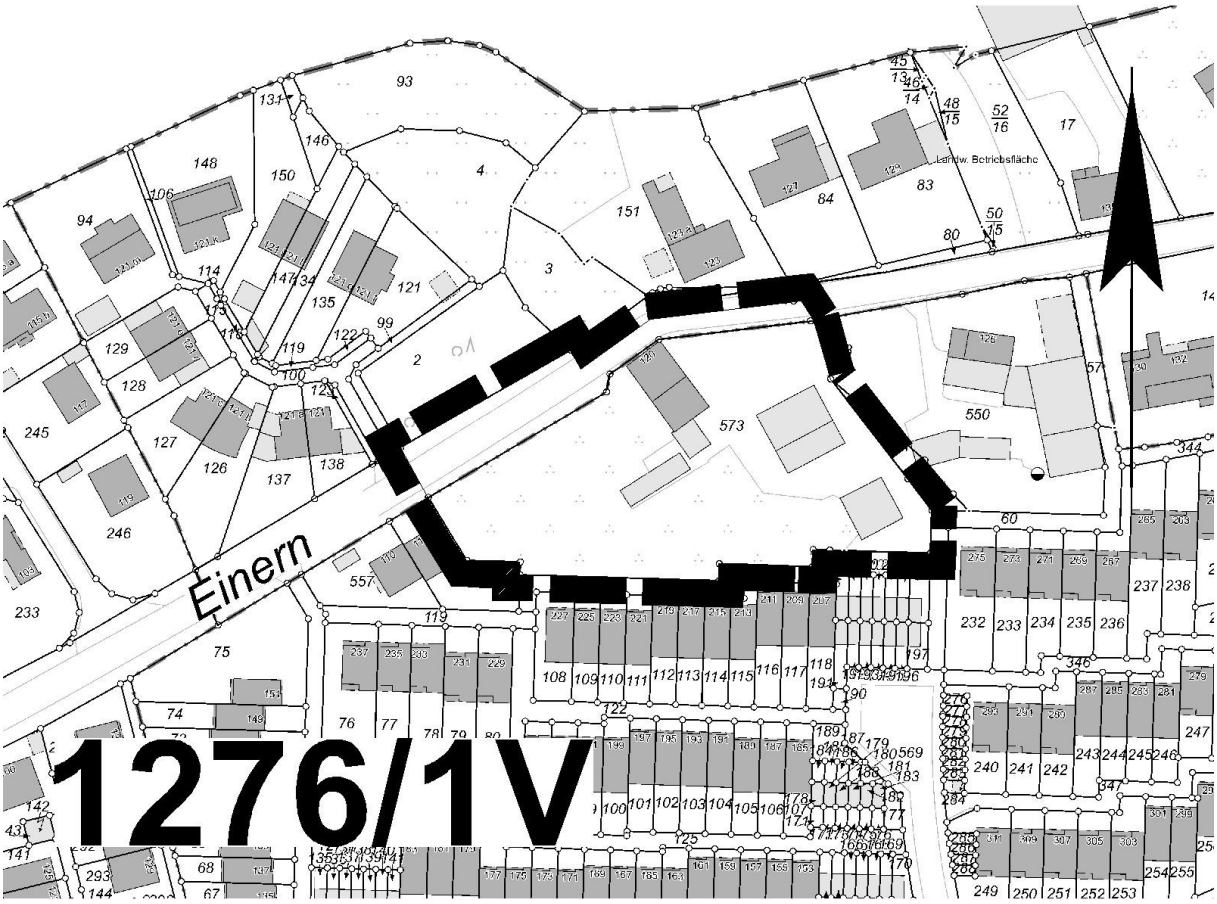
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) -

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) - als Satzung abschließend beschlossen. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

1. Die nach der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) - vorgenommenen Änderungen des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB werden, wie diese in der Bebauungsplankarte in Rot kenntlich gemacht sind, beschlossen.
2. Die insgesamt zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) - eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) - wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Räumliche Lage



STADT WUPPERTAL

Planungsziel

Entwicklung eines Mischgebiets für ein städtebauliches Projekt mit Gastronomie und Wohnen sowie weitere das Gebiet ergänzende Nutzungen.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.07.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Bereithaltung des Bauleitplans

Der Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen (R.105), Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer 241, während der Dienststunden, und zwar von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird– VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß

1. § 44 Abs. 5 BauGB,
2. § 215 Abs. 2 BauGB,
3. § 7 Abs. 6 Gemeindesordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu 1): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung,

STADT WUPPERTAL

über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

zu 2) Frist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu 3) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT WUPPERTAL

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal erklärt die unten aufgeführten Dienstsiegel mit sofortiger Wirkung für ungültig:

Großes Dienstsiegel	Nr.143
	Nr. 059
	Nr.185
	Nr. 007
Kleine Dienstsiegel	Nr. 320
	Nr. 137
	Nr.103
	Nr.189
	Nr.477

i.A. Finkensiep

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

4011085877, 3010611840

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

./.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 20.08.2026

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion
Rechtsamt
Alter Markt 9 - 13
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.

STADT WUPPERTAL /
DIGITAL SIGNIERT